



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Pneumologie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 16. Dezember 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Pneumologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP)* mit Anhängen bei.
- C Am 30. Dezember 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsgangs eingeleitet.
- D Am 04. Juli 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsgangs anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGP statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 24. Juli 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Pneumologie* ohne Auflagen.
- E Am 12. September 2017 teilte die SGP der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht mit einer Präzisierung ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 16. Oktober 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Pneumologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 30. November 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Pneumologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Pneumologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 16. Dezember 2016 ersucht hat, im Januar 2017 aufgenommen. Ein Expert musste aus unvorhersehbaren Gründen seine Teilnahme am Verfahren kurzfristig absagen. Alle involvierte Parteien (zweiter Expert, BAG, Fachgesellschaft) wurden über dem Ausfall informiert und haben der Verfahrensdurchführung mit auf diese Weise nur einen externen Gutachter zugestimmt. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGP am 04. Juli 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 24. Juli 2017, mit welchem der Gutachter die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Der Expert kommt zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Es handelt sich bei der Fachgesellschaft um eine kleinere, dafür agile Organisation mit kurzen Wegen, die eine breite Akzeptanz in der Fachwelt hat. Durch die zahlreichen Schnittstelle innerhalb des Gesundheitssystems mit intensiver Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen Spezialisierungen und therapeutischen Berufen zeichnet sich die Pneumologie durch ein hohes Mass an gelebter Interdisziplinarität und Interprofessionalität aus. Besonders positiv hervorzuheben ist weiter die Facharztprüfung – hier insbesondere der schriftliche Teil, der die europäischen Standards aufnimmt. Darüber hinaus sind die Bemühungen der SGP, regionale Unterschiede in der Umsetzung der Weiterbildung (vor allem durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung an den A Kliniken) auszugleichen, positiv zu werten; dieser Punkt wird bei den Visitationen in den Blick genommen und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen korrigiert. Abschliessend kommt der Indikationsstellung bei invasiven Prozeduren in der Pneumologie eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, Komplikationen zu vermeiden und Limiten zu respektieren. Dieser Punkt könnte im Weiterbildungsprogramm deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfiehlt er unter anderem:

- *Bei der nächsten Überarbeitung des WBP die Interdisziplinarität und Interprofessionalität in die Definition des Berufsbildes des Pneumologen aufzunehmen;*
 - *Die SGP holt in regelmässigen Abständen ein strukturiertes Feedback zum Weiterbildungsprogramm bei den Weiterbildungsstättenleitern und den Weiterbildnern ein;*
 - *Zusätzlich zu den bereits implementierten Instrumenten wie AbA's und jährliche Mitarbeitergespräche weitere Feedbackgespräche einzuführen und diese in den Weiterbildungskonzepten zu verankern;*
 - *Das Mentoring bzw. die Supervision der Weiterzubildenden in den Weiterbildungskonzepten und übergeordnet im Weiterbildungsprogramm explizit zu verankern (vgl. Expertenbericht vom 12. September 2017).*
2. Am 16. Oktober 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Pneumologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 30. November 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SGP und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*
 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:

- Der Weiterbildungsgang in *Pneumologie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
- Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Pneumologie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Pneumologie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	1'898.-
Interne Kosten	CHF	11'865.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'101.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 15'428.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):
- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

16. Oktober 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie – Weiterbildung Pneumologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie –
Weiterbildung Pneumologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung in Pneumologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung Pneumologie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Pneumologie

Datum:

29.09.2017

Prof. Dr. med. Markus Solèr

Unterschrift Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von der Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Das Verfahren</u>	<u>3</u>
1.1	Die Expertenkommission	3
1.2	Der Zeitplan	3
1.3	Der Selbstevaluationsbericht	4
1.4	Der Round Table	4
<u>2</u>	<u>Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Pneumologie</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission</u>	<u>5</u>
3.1	Bewertung der Qualitätsstandards	5
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	5
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	10
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	12
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	15
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	17
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	20
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	21
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	22
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	23
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	24
<u>4</u>	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>25</u>
<u>5</u>	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>26</u>
<u>6</u>	<u>Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>26</u>
<u>7</u>	<u>Liste der Anhänge</u>	<u>26</u>

1 Das Verfahren

Die verantwortliche Organisation SIWF hat das Gesuch um Akkreditierung für seine Weiterbildungsgänge am 30. Juni 2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft für Pneumologie (SGP) wurde der Akkreditierungsinstanz am 16.12.2016 unterbreitet.

Die verantwortliche Organisation und die Fachgesellschaft Pneumologie streben mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Pneumologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat den Selbstevaluationsbericht am 30.12.2016 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das vorläufige Gutachten, das nach dem stattgefundenen Round Table durch den externen Gutachter erstellt wurde, der Fachgesellschaft für Pneumologie am 24. Juli 2017 zur Stellungnahme zugesandt.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat in Absprache mit der SGP eine Liste potenzieller Expertinnen und Experten erstellt. Diese Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.09.2016 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Fachgesellschaft mitgeteilt.

Die folgenden Gutachter wurden von der AAQ bestellt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. med. Christian M. Kähler
- Prof. Dr. med. Markus Solèr

Herr Prof. Dr. Christian M. Kähler musste – aus unvorhersehbaren Gründen – seine Teilnahme am Verfahren kurzfristig absagen. Die AAQ hat vor der Durchführung des Round Table sowohl das BAG, die Fachgesellschaft als auch Herrn Prof. Dr. med. Solèr über den Ausfall von Herrn Prof. Dr. med. Kähler informiert. Alle involvierten Parteien haben der Verfahrensdurchführung mit auf diese Weise nur einem externen Gutachter zugestimmt.

1.2 Der Zeitplan

30.06.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
16.12.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft für Pneumologie
30.12.2016	Positive formale Prüfung Bericht durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
04.07.2017	Round Table
24.07.2017	Entwurf des Gutachtens
12.09.2017	Stellungnahme der Fachgesellschaft für Pneumologie
12.09.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
29.09.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR

16.10.2017 Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

An der Vorbereitung, Diskussion und der Erarbeitung des Selbstevaluationsberichts waren verschiedene Vertreter der Weiterbildungskommission und des Vorstands der SGP vertreten. Weiter waren auch Kolleginnen und Kollegen aus dem beruflichen Umfeld in den Prozess der Selbstevaluation eingebunden. Der Bericht wurde breit vernehmlasst und am 10.11.2016 durch den Vorstand der SGP verabschiedet.

Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch 4 Anhänge.

1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 04.07.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben der Gutachter Prof. Dr. med. Markus Solèr, von Seiten der Fachgesellschaft für Pneumologie waren es Dr. med. Susanna Stöhr, Dr. med. Andrea Azzola, Dr. med. Reta Fischer, Prof. Dr. med. Laurent Nicod und med. pract. Simon Wespi; als Beobachter der MEBEKO Dr. med. Roger Harstall. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Gesprächsatmosphäre beim Round Table war offen und konstruktiv.

Die Gespräche erlaubten es dem Gutachter, ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungs-gangs in Pneumologie zu erhalten und eine Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

2 Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Pneumologie

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP) vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Schweiz und ist der Beibehaltung und Weiterentwicklung einer hochstehenden Qualität der Berufsbildung und der Berufsausübung der Fachärztinnen und Fachärzte verpflichtet. Dabei versteht sich die Pneumologie zwar als eigenes Fachgebiet, ist aber aufgrund des breiten Behandlungsspektrums interdisziplinär ausgerichtet. Im Zentrum der Spezialisierung stehen neben der Prävention (V.a. Tabakprävention) die diagnostischen und therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von Lungen- und Atemswegerkrankungen (Asthma, COPD, Lungenemphysem, Pneumonien, Tuberkulose und andere Lungeninfektionen, interstitielle und seltene Lungenkrankheiten, Schlaf-assoziierte Atemstörungen wie Schlaf-Apnoe, Lungentumoren und Brustfell-Erkrankungen), mit den Untersuchungs- und Behandlungstechniken der Lungenfunktionsprüfung, der interventionellen Pneumologie, der Sauerstofftherapie und der Beatmungsmedizin). Neben den fachlichen Fähigkeiten werden an den Facharzt oder die Fachärztin in Pneumologie hohe Anforderungen an Kommunikationsfähigkeit und Sozialkompetenz gestellt.

Als besonders eng benannt die Fachgesellschaft im Weiterbildungsprogramm (WBP) die Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften in Allergologie/Immunologie, Intensivmedizin, Schlafmedizin, Arbeitsmedizin und Thoraxchirurgie. Gegenwärtig ist die SGP daran, die Kommissionen und Arbeitsgruppen neu zu definieren; zukünftig soll auch den Internationalen Beziehungen, der Medizinpolitik, der Qualitätssicherung und der Kommunikation durch entsprechende Gefässe das notwendige Gewicht gegeben werden. Weiter ist auch geplant

einen Vertreter der Assistenzärzte oder -ärztinnen für Pneumologie in den Vorstand der SGP als auch in die Weiterbildungskommission der SGP aufzunehmen.

Das aktuelle Weiterbildungsprogramm zum „Facharzt für Pneumologie“ stammt aus dem Jahr 2013 und wurde 2016 das letzte Mal einer Revision unterzogen. Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und ist aufgeteilt in: 2 bis 3 Jahre klinische Weiterbildung in Pneumologie (fachspezifisch), bis 1 Jahr Optionen (Intensivmedizin an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A/Au, pneumologische Forschungstätigkeit oder MD/PhD Ausbildung) und 3 Jahre klinische Allgemeine Innere Medizin (nicht-fachspezifisch), wovon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden muss.

Die Fachgesellschaft hat das Weiterbildungsprogramm im Juni 2016 letztmalig überarbeitet.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission

3.1 Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm Facharzt für Pneumologie (vom 1. Juli 2013, letzte Revision 16. Juni 2016) wird die Weiterbildungsstruktur mit ihren generischen und fachspezifischen Komponenten beschrieben (vgl. ebd. Ziffer 2). Die Weiterbildung dauert insgesamt (mindestens) sechs Jahre und gliedert sich in zwei bis drei Jahre fachspezifische, bis ein Jahr Option und drei Jahre nicht-fachspezifische Weiterbildung (s. Abschnitt 2, oben).

Mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen im gesamten Spektrum der klinischen Pneumologie (s. WBP Ziffer 3) an anerkannten Weiterbildungsstätten für Pneumologie, davon mindestens ein Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A, absolviert werden. Bis zu insgesamt 6 Monate der fachspezifischen Weiterbildung kann in Form von Praxisassistenzen an anerkannten Arztpraxen angerechnet werden. Eine Rotation an andere Weiterbildungsstätten wird gewünscht, ist aber nicht verpflichtend vorgesehen.

Das vorliegende WBP wurde 2016 letztmalig revidiert.

Schlussfolgerung:

Die Struktur der aktuellen Weiterbildung mit ihren nicht-fachspezifischen und fachspezifischen Komponenten ist im gültigen Weiterbildungsprogramm von 2016 beschrieben.

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die aktuelle Fassung des Curriculums wurde durch die Weiterbildungskommission der Fachgesellschaft erarbeitet; dabei wurden auch die Stimmen von Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und anderen Stakeholdern (z.B. andere Fachgesellschaften) integriert. Verabschiedet wurde das WBP durch den Vorstand der SGP wobei relevante Punkte (z.B. Erfordernis eines Weiterbildungsstättenwechsels) zuvor auch der Mitgliederversammlung vorgelegt wurden.

Das WBP berücksichtigt – soweit wie möglich – auch die HERMES-Kriterien (Harmonized Education in Respiratory Medicine for European Specialists) und ist somit auch an europäische Standards angepasst.

Schlussfolgerung:

Die SGP hat schlüssig dargelegt, dass zahlreiche Stakeholder an der Überarbeitung des WBP involviert waren. Die Bestrebungen der SGP das Curriculum europakompatibel zu gestalten wird vom Gutachter begrüsst.

Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die SGP hat für sich ein Leitbild formuliert.

Unter Ziffer 1 des Weiterbildungsprogramms hat die Fachgesellschaft das Fachgebiet umrissen und die Ziele der Weiterbildung formuliert. Im Selbstevaluationsbericht wird erwähnt, dass im Bereich Pneumologie eine besonders enge Verknüpfung mit der Grundversorgung, insbesondere dem Hausarztbereich (über Konsilien), besteht – oft sind in der Praxis tätige Pneumologen zusätzlich als Grundversorger tätig. Darüberhinaus ist die aus der Pneumologie notwendige enge Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Fachdisziplinen und Professionen zentrales Merkmal der Weiterbildung und

Berufsausübung.

Schlussfolgerung:

Bei einer nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms kann die Chance genutzt werden, das Berufsbild des Pneumologen – vor allem hinsichtlich der Interdisziplinarität und Interprofessionalität – zu schärfen und die bereits heute gelebte Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen (z.B. in Boards) und verwandten Disziplinen expliziter hervorzuheben.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1:

Es wird empfohlen, dass bei der nächsten Überarbeitung des WBP die Interdisziplinarität und Interprofessionalität in die Definition des Berufsbildes des Pneumologen aufgenommen wird.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet auf die Berufsausübung als Pneumologin und Pneumologe in eigener fachlicher Verantwortung vor. Die Fachärztinnen und Fachärzte können nach absolvierter Weiterbildung und bestandener Facharztprüfung privatrechtlich – z.B. in einer Praxis – ihren Beruf ausüben, was viele Pneumologinnen und Pneumologen auch tun.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet mit ihrem klar aufgebauten Curriculum darauf vor, dass mit und nach der Facharztprüfung gewährleistet ist, dass die Fachärztinnen und Fachärzte sichere Diagnosen stellen und entsprechende Therapien und Indikationen verordnen bzw. durchführen können. Angehende Pneumologinnen und Pneumologen werden weiter auch befähigt, die Indikationen und Therapien unter Abwägung ethischer Aspekte, einer Nutzen/Risiko-Abschätzung und auch ökonomischen Gesichtspunkten (WZW-Kriterien) durchzuführen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das adäquate selbständige Handeln in Notfallsituationen wird durch die Weiterbildung gesichert. Notfälle in der Pneumologie betreffen vorwiegend akute pneumologische Erkrankungen sowie Komplikationen im Rahmen pneumologischer Interventionen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Fachärztinnen und Fachärzte in Pneumologie übernehmen häufig Aufgaben der Grundversorgung z.B. in Form von Konsilien, die sie für zuweisende Ärzte, welche in den meisten Fällen Grundversorger sind, erbringen. Weiter wird auch durch die nicht-fachspezifische Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin sichergestellt, dass angehende Pneumologinnen und Pneumologen befähigt sind, Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung zu übernehmen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Eine qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten versteht die Fachgesellschaft als grundsätzlich zu realisierenden Anspruch an jede Fachärztin und jeden Facharzt.

Der hochstehenden Betreuung der Patienten kommt in der Pneumologie eine sehr wichtige Rolle zu, da zahlreiche Patienten über längere Zeitabschnitte (z.B. Asthma, chronische Lungenkrankheiten u.a.) hinweg betreut und begleitet werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Der kritische Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und die kritische Beurteilung der Forschungsergebnisse werden im Rahmen der Weiterbildung u.a. in Journal-Clubs eingeübt. Die Integration ethischer und wirtschaftlicher Aspekte in medizinische Entscheidungen wird in dafür vorgesehenen Kursen und im klinischen Alltag vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Gute kommunikative Fähigkeiten sind dem Selbstverständnis der Fachgesellschaft nach für die Fachärztin oder den Facharzt in Pneumologie zentral. Zum einen ist die effektive Kommunikation mit Patienten und Angehörigen wichtig, zum anderen ist der Facharzt in der Regel die Schnittstelle zu vielen anderen Disziplinen und übernimmt im Zusammenbringen der unterschiedlichen Perspektiven eine ganzheitliche Funktion.

Die Einübung kommunikativer Fähigkeiten wird im klinischen Alltag vermittelt und in den Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbAs) geschult und überprüft.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Weiterzubildende werden in ihrer Ausbildung auf die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen vorbereitet. In der Weiterbildung lernen die Weiterzubildenden durch ihr selbständiges Handeln Verantwortung zu übernehmen, dies vor allem in Hinblick auf konkrete Untersuchungen und Behandlungen der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten. Die dazugehörenden Lernziele hat die SGP im Kapitel 3 des WBP hinerlegt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Befähigung zur Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen der Praxis oder Abteilung ist Bestandteil der Ziele der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Durch die besondere Schnittstellenposition der Fachärztin bzw. des Facharztes in Pneumologie im Gesundheitswesen sowohl in der Praxis als insbesondere in der Klinik ist interdisziplinäres und interprofessionelles Arbeiten ein herausragendes Merkmal der Spezialisierung (s. Empfehlung 1, Standard 1B.3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang wird vornehmlich indirekt evaluiert – über und mit der Evaluation der Weiterbildungsstätten. Für letztere umfasst die Evaluation Strukturen, Prozesse und Ergebnisse.

So werden die Weiterbildungsstätten regelmässig visitiert, es wird eine jährliche Befragung der Weiterzubildenden vorgenommen und die Weiterbildner können ihre Rückmeldungen fortlaufend machen. Verantwortlich für die Weiterbildung ist die Weiterbildungskommission der SGP.

Die theoretische Facharztprüfung wird im Rahmen der Jahrestagung der European Respiratory Society durchgeführt und führend von Vertretern der SGP zusammengestellt und evaluiert. Das Abschneiden der Kandidaten aus der Schweiz wird dabei speziell analysiert. Sollte festgestellt werden, dass Kandidatinnen und Kandidaten derselben Weiterbildungsstätte vermehrt durch die Abschlussprüfung fallen, wird die Weiterbildungsstätte kontaktiert, um den Ursachen auf den Grund zu gehen. Für die Facharztprüfung inklusive deren mündlich-praktischen Teil und die Evaluation und kontinuierliche Reflexion ist die "Kommission Facharztexamen" der SGP zuständig.

Da der Grossteil der eigentlichen Weiterbildung an den Weiterbildungsstätten geschieht, sind aus Perspektive der Fachgesellschaft die Weiterbildungsstättenleitenden hier insbesondere in der Pflicht. Als für die an der Weiterbildungsstätte absolvierte Weiterbildungszeit relevanten Evaluationen werden die arbeitsplatzbasierten Assessments (AbAs) angesehen. Auch das e-Logbuch wird genannt, es gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Weiterbildung.

Für eine kleinere Fachgesellschaft mit einer überschaubaren Anzahl an Weiterzubildenden (pro Jahr legen ca. 15–18 Personen die Facharztprüfung ab) ist es aufwändig, ein eigenes

brauchbares Evaluationssystem zu entwickeln, das den gesamten Weiterbildungsgang (und nicht nur die Stätten) in den Blick nimmt. Insofern ist es folgerichtig, sich auf die Evaluationen durch das SIWF zu stützen, die auch die für jede Evaluation notwendige Distanz gewährleisten kann.

Schlussfolgerung:

Es besteht kein systematischer Mechanismus, um das Feedback der Weiterbildungsstättenleiter und der Weiterbildner regelmässig einzuholen. Der Gutachter merkt an, dass eine systematisch durchgeführte Evaluation zum Weiterbildungsgang (z.B. alle drei Jahre), bei der die Weiterbildungsstättenleiter und Weiterbildner adressiert werden, wertvolle Informationen für zukünftige Revisionen des WBP liefern könnte.

Darüberhinaus macht der Gutachter die SGP darauf aufmerksam, dass nicht alle Weiterbildungskonzepte der anerkannten Weiterbildungsstätten – die gemäss Aussage der SGP jedoch für alle anerkannten Weiterbildungsstätten existieren – auf der SIWF-Plattform hinterlegt sind.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2:

Es wird empfohlen, dass die SGP in regelmässigen Abständen ein strukturiertes Feedback zum Weiterbildungsprogramm bei den Weiterbildungsstättenleitern und den Weiterbildnern einholt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Zu den Basisdaten gehören per definitionem die Ergebnisse der jährlich durch das SIWF durchgeführten anonymen Umfrage bei den Weiterzubildenden, die Zahl der Weiterbildungsstellen und Weiterbildungsstätten, die Ergebnisse der Facharztprüfung und die Evaluationen der Weiterbildungsstätten.

Die Ergebnisse aus der durch das SIWF durchgeführten Umfrage werden im Falle von ungenügenden Ergebnissen in der Weiterbildungskommission diskutiert, was auch schon mehrmals vorgekommen ist. In der Regel sucht die Fachgesellschaft dann das Gespräch mit dem Weiterbildungsstättenleiter, um die Gründe für das schlechte Umfrageergebnis zu eruieren. Die Resultate der Facharztprüfung werden analysiert, insbesondere auf Korrelationen der Ergebnisse mit den Weiterbildungsstätten, an denen die Weiterbildung absolviert wurde.

Bei den Vorstandsitzungen ist die Weiterbildung als Thema standardmässig traktandiert. Identifizierte Schwachstellen oder Defizite werden hier diskutiert und bei Bedarf Schritte eingeleitet zur Behebung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, zu den Methoden der Beurteilung als auch die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (bestehend aus einem strukturierten, klinischen, mündlichen Examen und einem schriftlichen Examen) sind im WBP definiert.

Die Leistungsbeurteilung während der Weiterbildung erfolgt anhand der 4 obligatorischen AbAs pro Jahr, der Evaluationsgespräche (mindestens jährlich) und mit Hilfe des e-Logbuchs, das die Weiterbildungsfortschritte der Weiterzubildenden dokumentiert.

Am Ende der Weiterbildung findet die Leistungsbeurteilung anhand der Facharztprüfung statt. Der schriftliche Teil – eine Multiple-Choice-Prüfung – findet gemeinsam mit der European Respiratory Society (ERS) statt. Die mündliche Prüfung ist entlang von Fallbeschreibungen, Laborbefunden, Röntgenbildern, funktionellen Untersuchungen und weiteren Illustrationen strukturiert. Informationen zur Abschlussprüfung und die Durchführungsbestimmungen sind über die Webseite der SGP abrufbar.

Schlussfolgerung:

Der Gutachter stellt fest, dass die Abschlussprüfung für die Weiterbildung in Pneumologie vorbildlich geregelt ist; dies manifestiert sich auch darin, dass die ERS das Schweizer Modell übernommen hat.

Aus Sicht des Gutachters könnten die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung der Weiterzubildenden – abgesehen von den bereits bestehenden und implementierten Instrumenten – ausgebaut werden. So wäre wünschenswert, wenn die Weiterbildungsstättenleiter nebst dem jährlichen Mitarbeitergespräch zusätzliche Feedbackgespräche mit den Weiterzubildenden führen würden, um den Verlauf der Weiterbildung noch besser zu unterstützen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3:

Es wird empfohlen, weitere Feedbackgespräche – zusätzlich zu den bereits implementierten Instrumenten wie AbAs und jährliche Mitarbeitergespräche – einzuführen und diese in den Weiterbildungskonzepten zu verankern.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 2.1. übersichtlich beschrieben. Genauso ist hier das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten hinterlegt.

Die jeweiligen Weiterbildungsstättenleiter richten ihre Weiterbildungskonzepte am aktuellen Weiterbildungsprogramm aus. Die Weiterbildungskonzepte der zahlreichen anerkannten pneumologischen Weiterbildungsstätten folgen grundsätzlich dem Weiterbildungsprogramm, können jedoch in einzelnen Punkten variieren (lokale Voraussetzungen). Inwieweit die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten das Weiterbildungsprogramm ausreichend berücksichtigen, wird im Rahmen der Weiterbildungsstättenvisitationen überprüft und allenfalls beauftragt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die erwarteten Ergebnisse und im Rahmen der Weiterbildung zu erwerbenden Kompetenzen sind definiert und orientieren sich an den europäischen Standards (HERMES-Kriterien) im Fachgebiet.

Die qualitativen Resultate werden mittels klinischer Examen (Mini-CEX und DOPS) erhoben. Das e-Logbuch zeigt die quantitativen Resultate (Behandlungen, Interventionen, Kompetenzen, Skills) auf.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung sieht sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die Vermittlung von Theorie (3 Stunden/Woche strukturierte fachspezifische Weiterbildung) vor.

Die praktische pneumologische Tätigkeit ist gekennzeichnet durch eine engmaschige Betreuung der Weiterzubildenden (1:1 Supervision). Die evidenzbasierte Entscheidungsfindung erlernen die Weiterzubildenden in enger Zusammenarbeit mit ihren Weiterbildenden; darüber hinaus unterstützt die SGP die Erlangung von diesbezüglicher Kompetenz durch die Teilnahme an Kongressen und Jahrestagungen (während der Weiterbildung müssen mindestens zwei Jahresversammlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie oder zwei analoge Veranstaltungen im Ausland besucht werden).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Achtung der Würde des Menschen ist für die Fachgesellschaft ein allgemeines Weiterbildungsziel, das für alle Spezialisierungen gleichermassen im Rahmen der Weiterbildung vermittelt werden muss. An allen Weiterbildungsstätten wird dieser Aspekt im klinischen Alltag von den Weiterbildungsverantwortlichen vorgelebt und so vermittelt. End-of-Life Entscheide und Kontakte mit Ethikkommissionen sind Teil der Weiterbildung an den Ausbildungskliniken.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Im Rahmen der Weiterbildung werden die Weiterzubildenden dazu befähigt, Patientinnen und Patienten, sofern dies nötig wird, auch bis zum Lebensende zu begleiten. Insbesondere ist die palliative Behandlung von Atembeschwerden Inhalt der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Information von Patientinnen und Patienten bezüglich Präventivmassnahmen (z.B. Impfungen), insbesondere aber die Tabakprävention, gehört zum Aufgabenbereich des Facharztes für Pneumologie und ist fester Bestandteil der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Vermittlung von Kenntnissen in Gesundheitsökonomie ist im Rahmen der Weiterbildung vorgesehen. Die Fachärztin/ bzw. der Facharzt in Pneumologie muss in seinem Arbeitsalltag fortlaufend Entscheidungen treffen, die auch wirtschaftliche Abwägungen beinhalten. Diese

Kompetenz ist Teil des Curriculums der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Die interprofessionelle Zusammenarbeit (z.B. Physiotherapie, Ernährungsberatung, Psychosomatik u.a.) gehört zum Alltag von Pneumologen (vgl. Standard 1B.3 und Anforderung gemäss MedBG 10). Diese wird darüberhinaus auch durch gemeinsame Fortbildungen und Jahresversammlung mit anderen Professionen weiter gefördert.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Das schriftliche und mündliche Facharztexamen sind summative Beurteilungen. Formative Beurteilungsmethoden innerhalb der Weiterbildung sind die obligatorisch durchzuführenden AbAs sowie die regelmässigen Mitarbeitergespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungern, im Rahmen derer die tatsächliche Erreichung der vorgängig festgelegten Lernziele für eine definierte Weiterbildungsphase überprüft werden. Auch die Dokumentation bisher erbrachter Leistungen bzw. absolvierter Weiterbildungskomponenten im e-Logbuch und die auf dieser Grundlage jährlich erstellten SIWF-Zeugnisse können als formative Beurteilung des Lernfortschritts gelten.

Schlussfolgerung:

Wie bereits unter Standard 2B.3 erwähnt, empfiehlt der Gutachter, dass die Weiterbildungsstättenleiter nebst dem jährlichen Mitarbeitergespräch zusätzliche Feedbackgespräche mit den Weiterzubildenden führen, um den Verlauf der Weiterbildung und die erzielten Fortschritte regelmässig zu thematisieren.

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die grosse Prüfung im Rahmen der Weiterbildung ist das Facharztexamen – mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Kriterien zum Bestehen der Prüfung sind festgelegt und allen Beteiligten bekannt. Wie bereits weiter oben erwähnt, erfolgt die schriftliche Prüfung gemeinsam mit der European Respiratory Society. Alle Informationen rund um das Facharztexamen sind auf der Webseite der SGP hinterlegt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Grundlage für die Beurteilung sind einerseits die fachspezifischen Vorgaben und andererseits die allgemeinen Lernziele; sie entspricht den europäischen Standards des Fachgebiets.

Die Inhalte der Weiterbildung werden in der Weiterbildungskommission regelmässig auf deren Aktualität hin überprüft. Aufgrund der Tatsache, dass das WBP in den letzten Jahren immer unter der Beteiligung der Leiter der meisten anerkannten Weiterbildungsstätten weiterentwickelt wurde, ist davon auszugehen, dass es den Bedürfnissen des schweizerischen Gesundheitswesens entspricht.

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen und öffentlichen Institutionen besteht nicht. Hingegen wird z.B. über die enge Zusammenarbeit mit der Lungenliga relevantes Feedback an die SGP zurückgespielt, das durch die SGP analysiert wird und bei Bedarf zu Anpassungen am WBP führt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Weiterbildungsstätten müssen zwingend ein CIRS und eine dokumentierte Fehlerkultur vorweisen, um eine Berechtigung als Weiterbildungsstätte zu erlangen. Dies wird im Rahmen von Visitationen auch überprüft.

Die Fachgesellschaft gibt an, dass sie bei den Visitationen einen offenen Umgang mit Fehlern festgestellt hat.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Aus Sicht des Gutachters wird das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und beruflichen Grenzen vorwiegend auch über das Erlernen einer guten Indikationsstellung bei interventionellen Untersuchungen und Therapien sichergestellt; die Weiterzubildenden nehmen hier eine Vorbildfunktion ein.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Fortbildungspflicht aller Personen mit Facharztstitel ist gegeben. Die Weiterzubildenden werden während der Weiterbildung über diese informiert und auf das fortlaufende Erweitern und Ergänzen der beruflichen Kompetenzen vorbereitet. Eine strukturierte Weiterbildung ist für alle Weiterbildungsstätten vorgesehen. Die Weiterzubildenden sind angehalten, an nationalen und internationalen Veranstaltungen teilzunehmen, um ihre beruflichen Kompetenzen zu erweitern.

Schlussfolgerung:

Wie bereits oben ausgeführt ist aus Sicht des Gutachters die Indikationsstellung bei invasiven Prozeduren ein zentraler Weiterbildungsinhalt der auch die Abwägung potentieller Risiken umfasst. Dies könnte bei einer nächsten Überarbeitung des WBP noch expliziter hervorgehoben werden.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang

mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Lehr- und Lernmethoden sowie die Organisation der Supervision sind im Weiterbildungsprogramm und in den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten beschrieben. Letztere definieren entsprechende Etappen und Meilensteine. Die Konzepte der Weiterbildungsstätten werden bei den regelmässig stattfindenden Visitationen überprüft und mit dem WBP abgeglichen.

Die Lern- und Lehrmethoden bestehen aus Selbststudium, strukturierter Weiterbildung (theoretische Weiterbildung) und eng begleiteter Fallbearbeitung (praktische Weiterbildung). Supervision und Feedback finden täglich an den Weiterbildungsstätten statt und resultieren aus den Anforderungen an dieselben. Dies funktioniert in der Pneumologie gut, da die praktischen Fertigkeiten sehr engmaschig supervidiert werden. Dadurch ist grundsätzlich auch gewährleistet, dass die Supervision und das Feedback zu den jeweiligen Weiterbildungselementen und Lernfortschritten der Weiterzubildenden passt und eine evidenzbasierte Berufsausübung und reflexives und unabhängiges Denken gefördert wird.

Wie bereits unter Standard 2B.3 erwähnt, wäre es wünschenswert, wenn die Weiterbildungsstättenleiter nebst dem jährlichen Mitarbeitergespräch zusätzliche Feedbackgespräche mit den Weiterzubildenden führen würden, um den Verlauf der Weiterbildung noch besser zu unterstützen. Weiter wäre es auch zielführend, wenn das Mentoring bzw. die Supervision der Weiterzubildenden in den Weiterbildungskonzepten explizit verankert wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4:

Es wird empfohlen, dass das Mentoring bzw. die Supervision der Weiterzubildenden in den Weiterbildungskonzepten und übergeordnet im Weiterbildungsprogramm explizit verankert wird.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerschaft und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft werden das Engagement, die Lehrerschaft und auch wissenschaftliche Qualifikationen für die Weiterbildung gefördert und auch gewürdigt; ein systematischer Mechanismus existiert jedoch nicht. Es muss auch angemerkt werden, dass die Fachgesellschaft kein Durchgriffsrecht auf die einzelnen Weiterbildungsstätten hat und hier nur dialogisch agieren kann.

Die Weiterbildner selbst werden im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten durch

das SIWF evaluiert.

Es existiert ein Angebot des SIWF für die Weiterentwicklung der Weiterbildenden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm und die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind grundsätzlich sehr breit angelegt, so dass ein weites Spektrum an Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung ermöglicht und damit bestens auf die zukünftige Berufsausübung vorbereitet wird.

Sowohl im Rahmen der nicht-fachspezifischen als auch der fachspezifischen Weiterbildung sind Dienste zu leisten bei denen der Weiterzubildenden mit Notfallsituationen konfrontiert wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden stehen in einem entlohten Arbeitsverhältnis. Durch die klinisch-praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden ist die Mitarbeit an allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich der Pneumologie relevant sind, gewährleistet.

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht der SGP gibt es nebst dem Arbeitsvertrag immer auch noch einen Weiterbildungsvertrag oder zumindest eine schriftliche Vereinbarung, in der die Inhalte und Vermittlung der Weiterbildung verbindlich festgehalten werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Wie weiter oben bereits erwähnt ist die Förderung einer engen und effektiven interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit zentrales Merkmal der Weiterbildung in Pneumologie. Sie ist gelebte Realität in allen Kliniken, mit interdisziplinären Boards, Konsiliarität auf Intensivstationen und Bettenstationen und gemeinsamer Patientenbetreuung mit diversen anderen Spezialitäten, z.B. Notfallmedizin, Infektiologie, Onkologie oder Kardiologie.

Die Rotation an verschiedene Weiterbildungsstätten wird durch die SGP empfohlen, ist aber nicht obligatorisch.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation**Leitlinie 6B****QUALITÄTSSTANDARDS**

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.
Erwägungen:

Die Facharztprüfung ist mit dem schriftlichen europäischen Examen inhaltlich auf hohem Niveau, die Relevanz für die berufliche Praxis ist gegeben. Der mündliche Teil der Prüfung ist inhaltlich an die Schweizer Verhältnisse angepasst und gut strukturiert.

Die durchgeführten AbAs sind ebenfalls eine gute Beurteilungsmethode, um optimal auf den beruflichen Alltag vorzubereiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.
Erwägungen:

Die SGP hat keine systematischen formalen Regelkreiskäufe implementiert, um die Erfüllung von Leitbild und Zielen zu überprüfen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass kein Feedback eingeholt wird. Die Weiterbildung ist als Thema bei jeder Vorstandssitzung standardmässig traktandiert und wird bei von einem Mitglied erkannten Bedarf besprochen.

Prüfungsergebnisse bei den Facharztexamen werden berichtet, identifizierte Stärken und Schwächen diskutiert und allfällige Massnahmen beschlossen. Für Anpassungen der Ziele und des Leitbildes zeichnet die Weiterbildungskommission verantwortlich.

Schlussfolgerung:

Im Round-Table Gespräch hat die SGP dargelegt, dass in regelmässigen Abständen

Feedback zum WBP eingeholt wird. Dies könnte aus Sicht des Gutachters – wie an anderer Stelle bereits erwähnt – noch etwas strukturierter erfolgen, indem man z.B. bei den Weiterbildungsstättenleitern Feedback zum WBP einholt (z.B. durch eine Umfrage).

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm definiert unter Ziffer 3 die geforderten Kompetenzen und Leistungen, die die Weiterzubildenden erbringen müssen. Konkretisiert werden die Anforderungen in den Konzepten der Weiterbildungsstätten, auf dieser Ebene werden die Leistungen und erreichten bzw. noch nicht erreichten Kompetenzen fortlaufend überprüft. Für die entsprechende Überprüfung und Rückmeldung an die Weiterzubildenden ist der jeweilige Weiterbildungsstättenleiter verantwortlich.

Das e-Logbuch ist eine grosse Hilfe, die erreichten Leistungen und Meilensteine zu dokumentieren und überprüfbar zu machen.

Schlussfolgerung:

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, wäre es aus Sicht des Gutachters wünschenswert, wenn die Frequenz der Feedbackgespräche – jenseits der AbAs und jährlichen Mitarbeitergespräche – erhöht wird.

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die tatsächliche Erreichung der Weiterbildungsziele bei der Weiterbildungsstätte(n) und beim Weiterzubildenden selbst. Die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen ist im Falle der Facharztprüfungen und bei den AbAs standardisiert.

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Fachgesellschaft und insbesondere bei der Weiterbildungskommission.

Das e-Logbuch hat wesentlich zur Standardisierung der Dokumentation der Kompetenzen

und Leistungen der Weiterzubildenden beigetragen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Der Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten, die im Ausland absolviert werden, ist in dem WBP (Ziffer 2.2.4) abgebildet. Die Anrechnung erfolgt gemäss Art. 33 WBO.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden jährlich im Rahmen einer Umfrage, die vom SIWF in Auftrag gegeben wird, zur Weiterbildung befragt. Darüberhinaus können sie fortlaufend informell als auch formell im Rahmen der jährlichen Evaluationsgespräche Rückmeldungen zur Weiterbildung machen.

Bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF werden sowohl Weiterbildner als auch Weiterzubildende getrennt befragt.

Die Beurteilung der Weiterbildung von Seiten der Weiterbildner geschieht fortlaufend, sie können jederzeit Feedback an die Fachgesellschaft geben; eine systematische, regelmässige Befragung gibt es aber nicht.

Die Beurteilung der eigentlichen Weiterbildung geschieht also mehrheitlich indirekt über die Evaluation der Weiterbildungsstätten durch das SIWF bzw. informell über fachbezogene Gesprächsanlässe.

Schlussfolgerung:

Wie bereits unter Standard 2B.1 ausgeführt, empfiehlt der Gutachter, dass die SGP in regelmässigen Abständen ein strukturiertes Feedback zum Weiterbildungsprogramm bei den Weiterbildungsstättenleitern und den Weiterbildnern (z.B. mit einer gezielten Umfrage, die ganz konkret Aspekte des Weiterbildungsganges in den Blick nimmt und alle 2 bis 3 Jahre durchgeführt wird) einholt.

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Kriterien für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind sowohl generisch als auch fachgebietsspezifisch; die Verantwortung für die tatsächliche Beurteilung je nach Weiterbildungsabschnitt liegt bei den jeweiligen Weiterbildenden bzw. den Leitenden der Weiterbildungsstätten und bei der oder dem Weiterzubildenden selbst. Je nach Weiterbildungsphase und -stand werden mit den Weiterzubildenden individuell spezifische Weiterbildungsinhalte und -ziele festgelegt und dann– beispielsweise mit den AbAs - überprüft. Im Rahmen von Weiterbildungsnetzen wird die Weiterbildung so zusammengestellt, dass ein schrittweiser Kompetenzen- und Fertigungsaufbau erfolgen kann.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Im praktischen Alltag der Zusammenarbeit an der Weiterbildungsstätte erkennen die Weiterbildner, aber auch andere Kollegen schnell Probleme oder ungenügende Leistungen. Dies wird in der Regel sofort rückgemeldet und thematisiert bzw. anschliessend mit der oder dem betreffenden Weiterzubildenden besprochen.

Schlussfolgerung:

Wie weiter oben bereits dargelegt, könnte aus Sicht des Gutachters die Feedbackkultur (mehrere Feedbackgespräche pro Jahr) und die Supervision der Weiterzubildenden im Sinne einer festen Ansprechperson im Weiterbildungsprogramm respektive in den Weiterbildungskonzepten expliziter verankert werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des

Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die SGP hat eine Arbeitsgruppe „Zukunft Pneumologie“ ins Leben gerufen, welche den Auftrag hat, die Entwicklungen im Fachgebiet Pneumologie zu verfolgen und den Vorstand bzw. die Weiterbildungskommission mit Inputs zu versorgen, die dann allenfalls Eingang in das Weiterbildungsprogramm finden. Durch die engen Kontakte zwischen der Basis der SGP und den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern einerseits, aber auch zwischen dem Vorstand der SGP und dem SIWF andererseits sind die Grundlagen gegeben, auf neue Entwicklungen im Sinne einer adäquaten Anpassung des Weiterbildungsganges auch in Zukunft bis zur nächsten Zertifizierung rasch zu reagieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt an, dass das Thema Weiterbildung fortlaufend an den Vorstandssitzungen traktandiert ist; das Weiterbildungsprogramm wird – unter Berücksichtigung der im Standard genannten Aspekte – an die laufenden Entwicklungen angepasst, so geschehen zum letzten Mal in 2016.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Angemessenheit der AbAs ist übergeordnet gut dokumentiert und evaluiert.

Die Facharztprüfung mit dem mündlichen und schriftlichen Teil ist in ihrer Angemessenheit und Validität bewährt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Auswahl, Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten für den Bereich der Pneumologie sind festgelegt und im Weiterbildungsprogramm unter Punkt 5 festgehalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Der Gutachter konnte sich im Rahmen der externen Evaluation und insbesondere während des Round Table davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Pneumologie insgesamt von hoher Qualität ist.

Es handelt sich bei der Fachgesellschaft um eine kleinere, dafür agile Organisation mit kurzen Wegen, die eine breite Akzeptanz in der Fachwelt hat. Durch die zahlreichen Schnittstelle innerhalb des Gesundheitssystems mit intensiver Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen Spezialisierungen und therapeutischen Berufen zeichnet sich die Pneumologie durch ein hohes Mass an gelebter Interdisziplinarität und Interprofessionalität aus.

Besonders positiv hervorzuheben ist weiter die Facharztprüfung – hier insbesondere der schriftliche Teil, der die europäischen Standards aufnimmt. Darüberhinaus sind die Bemühungen der SGP, regionale Unterschiede in der Umsetzung der Weiterbildung (vor allem durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung an den A Kliniken) auszugleichen, positiv zu werten; dieser Punkt wird bei den Visitationen in den Blick genommen und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen korrigiert.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wäre es wünschenswert, wenn bei der nächsten Überarbeitung des WBP die Interdisziplinarität und Interprofessionalität in die Definition des Berufsbildes des Pneumologen aufgenommen wird (Empfehlung 1). Weiter wird empfohlen, dass die SGP in regelmässigen Abständen ein strukturiertes Feedback zu Aspekten des Weiterbildungsprogrammes bei den Weiterbildungsstättenleitern und den Weiterbildnern einholt (Empfehlung 2). Darüberhinaus könnte die SGP auch weitere Feedbackgespräche – zusätzlich zu den bereits implementierten Instrumenten wie AbAs und jährliche Mitarbeitergespräche – einführen und diese in den Weiterbildungskonzepten verankern (Empfehlung 3). Zusätzlich könnte auch das Mentoring bzw. die Supervision der Weiterzubildenden in den Weiterbildungskonzepten und übergeordnet im Weiterbildungsprogramm explizit verankert werden (Empfehlung 4). Abschliessend kommt

der Indikationsstellung bei invasiven Prozeduren in der Pneumologie eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, Komplikationen zu vermeiden und Limiten zu respektieren. Dieser Punkt könnte im Weiterbildungsprogramm deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie hat am 24. Juli 2017 das Gutachten zur Stellungnahme erhalten. In der von der Fachgesellschaft formulierten Stellungnahme vom 12. September 2017 (vgl. Beilage 1) bedankt sie sich für den konstruktiven Austausch während des Round Table sowie für das sachgerechte und faire Gutachten. Darüber hinaus nimmt die SGP zu einem Punkt (Neu-Ausrichtung der Fachgesellschaft) explizit Stellung.

Der Gutachter empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Pneumologie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat den Bericht an seiner Sitzung vom 29.09.2017 freigegeben. Er lobt den Bericht, es werden wichtige Themen wie Interprofessionalität aufgenommen.

7 Liste der Anhänge

– Stellungnahme der Fachgesellschaft für Pneumologie vom 12. September 2017

aaq
Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
Frau Katrin Meyer
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Bern, 12. September 2017

Stellungnahme zum Gutachten (Stufe Weiterbildungsgang) durch Herrn Prof. Dr. med. Markus Solèr vom 24.07.2017 im Rahmen der Akkreditierung 2018 (Fachgesellschaft für Pneumologie)

Sehr geehrte Frau Meyer

Besten Dank für die Zustellung des obenerwähnten Gutachtens und der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir den Roundtable vom 4.7.2017 als überaus offen, konstruktiv und für die weitere Arbeit im Rahmen der Weiterbildung des pneumologischen Nachwuchses auch als sehr fruchtbar erlebt haben.

Wir durften verschiedene Anregungen aufnehmen, die dazu dienen werden, die pneumologische Weiterbildung an sich sowie auch die konkrete Umsetzung derselben weiter zu optimieren.

Das Gutachten gibt die besprochenen Punkte korrekt wieder.

Eine kleine Präzisierung:

Seite 5, erster Abschnitt unter Punkt 2: Ein wesentliches Ziel der Neu-Ausrichtung der Fachgesellschaft mit Schaffung verschiedener Gruppierungen soll auch dem vermehrten Einbezug der Mitgliederbasis dienen.

Selbstverständlich soll ein Vertreter der Weiterzubildenden nicht nur in den Vorstand der SGP, sondern auch in die Weiterbildungskommission SGP aufgenommen werden.

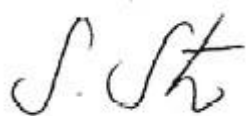
Empfehlungen im Gutachten (vier): Wir werden diese aufnehmen und umsetzen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR PNEUMOLOGIE



Prof. Dr. med. Martin Brutsche
Präsident SGP



Dr. Susanna Stöhr
Präsidentin WBK

Chutzenstrasse 10
3007 Bern

Telefon 031 378 20 30
Telefax 031 378 20 31
info@pneumo.ch
www.pneumo.ch



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch